

Protokoll Monatsgespräch mit dem HPR-LK am 1. Juni 2016

Top 1- Entfristung von befristet eingestellten Lehrkräften

Im Mai 2017 wurden im Staatlichen Schulamt (SSA) Neuruppin (NP) 18, im SSA Frankfurt/Oder 20 (FF/O), im SSA Cottbus (CB) 6 und im SSA Brandenburg an der Havel (Bbg) 44 Lehrkräfte (Laufbahnbewerber/innen) eingestellt.

Bei den Seiteneinsteigern/innen (SE) wurden zuletzt 36 Arbeitsverträge entfristet. Für eine Anstellung im Schuldienst als SE und Teilnahme an weiteren Qualifizierungsmaßnahmen ist grds. ein universitärer Hochschulabschluss oder Fachhochschulabschluss erforderlich.

Sts und der HPR-LK stimmen überein, dass die Arbeitsverträge von SE in Anbetracht des Lehrbedarfs bei Feststellung der Eignung durch die Schulleitung möglichst umgehend und nicht erst nach Ausschöpfung der zweijährigen Wartefrist entfristet werden sollten, soweit nicht sachliche Befristungsgründe vorliegen. Dabei ist die Bewerbung von Laufbahnbewerber/innen im Rahmen der Bestenauslese zu berücksichtigen.

TOP 2 - Probleme bei Qualifizierung der Seiten-und Quereinsteiger

Sts verweist auf eine Matrix des Referates 35 (als Anlage 1 beigelegt), auf der ausgehend von den verschiedenen Fallgestaltungen der Grundausbildung die jeweils möglichen Weiterqualifizierungsmaßnahmen aufgezeigt werden. Der 40-stündige pädagogische Grundkurs wird nunmehr landesweit durchgeführt. An diesen soll sich die 200-stündige Grundqualifizierung anschließen. Die Kapazitäten für den 2. Durchgang der päd. Grundqualifizierung wurden verdoppelt, Wartelisten für die Teilnahme sollen abgebaut werden. Für die Qualifizierung durch erfahrene SemL und BUSS-Berater/innen wurden extra 12 VZE bereitgestellt (eine Übersicht der Fortbildner/innen ist als Anlage 2 informationshalber beigelegt).

- Nach Abstimmung mit dem MWFK wird nun neben Musik und Sport auch eine Weiterbildung in Kunst als Zweifach beim WiB eV möglich sein.
- Zum nächsten Einstellungstermin sind 400 Ausbildungsplätze im Vorbereitungsdienst zu besetzen. Hierfür sollen Kapazitäten für SE, und zwar auch für das Lehramt an beruflichen Schulen und der Primarstufe, vorgehalten werden. Der Zugang für SE ist schwierig, ca. 70 % der Bewerbungen werden abgelehnt. Das Referat 36 leistet in erheblichem Umfang Einzelfallberatungen, um Wege aufzuzeigen, wie perspektivisch die Zugangsvoraussetzungen als SE für den Vorbereitungsdienst für Lehrämter erfüllt werden können.

Alle Bewerber/innen mit Lehramtsausbildung für den Vorbereitungsdienst haben diesmal eine Zusage erhalten. Es verbleiben aber immer noch offene Kapazitäten. Die Termine der Zeugnisausgabe der Masterprüfungen durch die Universität Potsdam und der Einstellungen in den Vorbereitungsdienst wurden harmonisiert. Auch Bewerbungen mit einem vorläufigen Zeugnis werden akzeptiert. Einstellungen erfolgen, soweit sachlich vertretbar, auch noch nach Ausbildungsbeginn.

- Sts und HPR-LK sind sich einig, dass nicht formal an der sechsmonatigen Beschäftigungszeit als Voraussetzung für den Zugang zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst festgehalten werden sollte, sondern in Einzelfällen bei positiver Leistungseinschätzung durch die Schulleitung auch eine Zulassung z.B. nach fünfeinhalb Monaten möglich sein soll.

Top 3 - Stand und Probleme bei der Einführung der neuen Rahmenlehrpläne (hier auch Thematik Fortbildungsverpflichtung)

Sts weist darauf hin, dass für alle Schulen grundsätzlich eine Fortbildungspflicht besteht, der neue Rahmenplan bekannt sein muss und dies auch durch die Schulaufsicht überprüft wird.

Thematisiert wird, wer für die Anordnung einer Fortbildung zuständig ist und ob zwischen Fortbildung und Qualifizierung zu unterscheiden ist. Aus Sicht des HPR-LK kann auch eine schulinterne Fortbildung nur durch die Schulumtsleitung und nicht durch die Schulleitung angeordnet werden. Für Lehrkräfte bestehe aber auch keine Pflicht zur Qualifizierung, wovon aber im entsprechenden Schreiben vom 30.03.17 an die Schulen die Rede sei.

Sts weist darauf hin, dass im Schreiben eine solche förmliche Unterscheidung nicht intendiert gewesen ist und die Schulleitung im Rahmen ihres Direktionsrechtes eine schulinterne Fortbildung anordnen kann. Die Lehrkraft habe die Möglichkeit auf dem Dienstweg die Anordnung zu beanstanden. Der Vorgang werde erneut geprüft und das Ergebnis den Schulleitungen mitgeteilt.

Dem HPR-LK zufolge seien bei den Fortbildungsveranstaltungen Qualitätsprobleme zu verzeichnen und die Termingestaltung sei für junge Mütter und schwerbehinderte Lehrkräfte mit großen Belastungen verbunden und lasse die erforderliche Flexibilität vermissen. Sts erwidert, dass qualitative Mängel umgehend dem MBSJ gemeldet werden müssen, aber eine „Komplettverweigerung“ an der Teilnahme zu Fortbildungen nicht zu rechtfertigen ist.

Sts sichert zu, dass die Anfrage der Förderschule Fürstenwalde an das MBSJ wegen der Teilnahmepflicht an der Fortbildung zum neuen Rahmenlehrplan Naturwissenschaften/Gesellschaftswissenschaften umgehend beantwortet wird, da es für die Förderschulen in der Sache nichts weiteres beinhalte als die Rückkehr zum „alten“ Rahmenlehrplan.

Top 4 - Daten zur Vorbereitung des neuen Schuljahres in den jeweiligen Schulämtern dann (Einstellungsnotwendigkeiten und Zahl der ausscheidenden Beschäftigten)

-Sts verweist hierzu auf eine Tabelle (Säulendiagramm) des Referates 15 (als Anlage 3 beigefügt), die veröffentlicht wurde. Aus ihr ist der Einstellungsbedarf nach Abzug der zu erwartenden Abgänge ersichtlich. Die Abstimmung der Schuljahresplanung mit den Schulämtern ist bereits erfolgt.

Knapp die Hälfte der für das Schuljahr 2017/18 erforderlichen 1100 Neueinstellungen seien vollzogen. Der HPR-LK ist der Auffassung, dass vor dem Hintergrund des großen Bedarfs die zahlreichen Befristungen der Arbeitsverhältnisse mit den Seiteneinsteigern/innen nicht zu rechtfertigen sind.

-Auf Nachfrage teilt Sts mit, dass über die Anhebung der Eingangsbesoldung für die Sek-I Lehrkräfte sowie der Leitungen von Grundschulen zurzeit der Landtag berate. Zeitlich versetzt soll auch die Anhebung der Eingangsbesoldung für die Grundschullehrkräfte ins Auge gefasst werden.

-Auch der Bedarf nach pädagogischen Unterrichtshilfen ist gedeckt. Mit der Änderung des Schulgesetzes werden diese nun an allen Schulen einsetzbar sein. Ein Rundschreiben-Entwurf mit der erforderlichen Arbeitsplatzbeschreibung liegt vor und die Schulleitungen sind über die Aufgaben bereits informiert worden.

Top 5 - Weiteres Vorgehen bei Versetzungen zwischen Schulämtern (Auswertung der Übersicht, die dem HPR übermittelt worden ist-Schwerpunkt SSA Brandenburg)

-Bis auf einen Versetzungsantrag, der zurückgenommen wurde, wurde den bisher mehrfach erfolglosen Versetzungsanträgen zum Schulamt Brandenburg im Ergebnis der durch Sts veranlassten Überprüfung nunmehr stattgegeben.

Die Stabsstelle entwickelt zurzeit ein Verfahren zu Versetzungen innerhalb der Schulämter und Kriterien für die Freigabeerklärung (ein Entwurf ist als Anlage beigefügt).

-Gemeinsam mit den Schulämtern erarbeitet die Stabsstelle eine Formularbox zur formalen Vereinheitlichung des Verwaltungshandelns.

Top 6 - Auswahl und Beauftragung der FSL und BUSS-Berater (wann und wie erfolgt die Beteiligung der Personalräte? Welche Rechtsgrundlagen existieren bei den BUSS-Beratern?)

-Der Entwurf des Rundschreibens zur Beauftragung und zum Einsatz von BUSS-Beratern wird dem Hauptpersonalrat zu Beteiligung vorgelegt werden.

Lt. HPR-LK findet bei der Beauftragung von Seminarleitern/innen kein Interessenbekundungsverfahren statt bzw. gibt es im Rahmen der Beteiligung durch das SSA NP und Bbg keine Informationen hierzu.

Top 7 - VV-schulpraktische Studien vom 14.12.2016; Neuregelung Schulvisitation (warum ist der HPR-LK nicht informiert bzw. sogar beteiligt worden im Rahmen der Mitwirkung oder Mitbestimmung?)

-Sts stimmt dem HPR-LK zu, dass die Schulen vor Überlastung durch die schulpraktischen Studien geschützt werden müssen, weil die Betreuung der Lehramtsstudenten Aufgabe der Universität Potsdam und die Einrichtung von zehn dauerhaften Mentoren-Stellen von der Universität Potsdam zugesagt worden ist. Er wird sich diesbezüglich erneut an die Universität Potsdam wenden. Der von der Hausleitung genehmigte Entwurf wurde per E-Mail am 09.09.16 an den Vorsitzenden zur Unterrichtung übersandt (*der Eingang ist aber nicht zu verzeichnen*).

-RLin 31 wird dem HPR-LK ein Angebot zur Erläuterung des Rundschreibens zur Schulvisitation unterbreiten. Sts hat nachdrücklich auf die rechtzeitige Unterrichtung des HPR-LK hingewiesen.

TOP 8 - Sonstiges

-Lt. HPR-LK ist die Teilnahme als Mitglied der Prüfungskonferenz nach der VV-Lehrkräftefortbildung als Ersatzmaßnahme anerkannt (*nach Nummer 4 Abs.2 Satz 2 der VV-Lehrkräftefortbildung wird die Fortbildungspflicht auch mit der Wahrnehmung von fachbezogenen Aufgaben als Mitglied in Prüfungskommissionen der zuständigen Stellen im berufsbildenden Bereich sowie der für die Staatsprüfung für Lehrämter zuständigen Behörden erfüllt*).

-Es bestünden Unsicherheiten inwieweit bei freiwilliger Teilzeit auch eine Heranziehung zu sonstigen Aufgaben erfolgen kann. Das RS 2/99 muss lt. HPR-LK in diesem Punkt präzisiert werden.

Sts teilt mit, dass das MBS im Rahmen des Mitzeichnungsverfahrens zur Änderung des LBG auf einer Verkürzung des Mehrarbeitszeitausgleichszeitraumes besteht und mit dem federführenden MIK streitig verhandelt.

Aus haushaltsrechtlichen Gründen müsse vor der Anwendung des Vertretungsbudgets die Möglichkeit der Mehrarbeit geprüft und ggf. angeordnet werden.